



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 352/01

2 AR 205/01

vom

23. Januar 2002

in der Strafsache

gegen

wegen Diebstahls

Az.: 125 Js 404/01 Staatsanwaltschaft Schwerin

Az.: 51 ARs 5010/01 Amtsgericht Heilbronn

Az.: 2 Ds 298/01 Amtsgericht Hagenow

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 23. Januar 2002 beschlossen:

1. Der Abgabebeschuß des Amtsgerichts Hagenow - Jugendrichter - vom 21. August 2001 wird aufgehoben.
2. Dieses Gericht bleibt weiterhin für das Verfahren zuständig.

Gründe:

Laut Auskunft des Einwohnermeldeamtes N. ist der Angeklagte dort seit dem 19. Juli 2001 amtlich gemeldet. Der Aufenthaltswechsel ist demnach vor Erhebung der Anklage erfolgt. Die Anklage ging am 24. Juli 2001 beim Amtsgericht Hagenow ein. Dieses Gericht bleibt daher nach Eröffnung des Hauptverfahrens weiterhin zuständig.

Die Abgabemöglichkeit gemäß § 42 Abs. 3 JGG ist an einen nach Anklageerhebung erfolgten Aufenthaltswechsel gebunden (vgl. BGHSt 13, 209).

Jähnke

Otten

Rothfuß

Fischer

Elf